



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

52. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 30.06.2026

Nr. 6b

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Samtgemeinde Gellersen	2. Änderungssatzung der Samtgemeinde Gellersen zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des „Bestattungswaldes Hambörn“	229
	9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen	230

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Änderungssatzung der Samtgemeinde Gellersen zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des „Bestattungswaldes Hambörn“

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3/2025), dem § 13 Absatz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381 - VORIS 21068 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134) und der §§ 1, 2, und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2017 (Nds. GVBl. S. 41) Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 11 der Satzung für den Bestattungswald Hambörn der Samtgemeinde Gellersen hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 11.06.2026 folgende Abgabensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des „Bestattungswaldes Hambörn“ wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 - Gebühren

1.	Begräbnisgebühr	Gebühr
1.1	Bestattungsgebühr pro Grab Öffnen und Verschließen des Grabes	173 €
1.2	Benutzung der Friedhofskapellen Für die Benutzung der Friedhofshallen werden die in der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde“ festgesetzten Gebühren erhoben.	
2.	Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen:	
2.1	Bestattungsbaum für eine Einzelperson Es darf nur 1 Urne unter dem Baum bestattet werden, Baum wählbar, Markierungsschild enthalten	
	a.) Qualitätsstufe 1	7.000 €
	b.) Qualitätsstufe 2	5.000 €
	c.) Qualitätsstufe 3	4.000 €
	d.) Qualitätsstufe 4	3.000 €
2.2	Bestattungsbaum für Familien oder Freundeskreise Je nach Beschaffenheit des Baumes bis zu 12 Urnen möglich, Baum wählbar, Kreis der Bestattungsberechtigten ist bei Erwerb festzulegen, Weiterveräußerung an Dritte ist ausgeschlossen, Markierungsschild enthalten	
	a.) Qualitätsstufe 1	8.000 €
	b.) Qualitätsstufe 2	6.000 €
	c.) Qualitätsstufe 3	5.000 €
	d.) Qualitätsstufe 4	4.000 €
2.3	Waldgrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum 1 Urne am Gemeinschaftsbaum, Baum kann gewählt werden, Nutzungszeit 20 Jahre, Markierungsschild enthalten, verlängerbar	
	a.) Qualitätsstufe 1	1.500 €
	b.) Qualitätsstufe 2	1.000 €
	c.) Qualitätsstufe 3	850 €
	d.) Qualitätsstufe 4	650 €
	Verlängerung pro Jahr nach Ablauf der Nutzungszeit:	
	a.) Qualitätsstufe 1	75 €
	b.) Qualitätsstufe 2	50 €
	c.) Qualitätsstufe 3	42 €
	d.) Qualitätsstufe 4	32 €
2.4	Anonyme Waldbeisetzung 1 Urne anonym beigesetzt, Teilnahme an der Beisetzung ausgeschlossen, Keine Grabauswahl möglich, Nutzungszeit 20 Jahre, nicht verlängerbar	500 €

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Reppenstedt, den 11.06.2026

gez.

Gärtner

Samtgemeindebürgermeister

9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3/2025), dem § 13 Absatz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381 - VORIS 21068 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134) und der §§ 1, 2, und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2017 (Nds. GVBl. S. 41) Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 41 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Gellersen hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 11.06.2026 folgende Abgabensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebühren

1. Erwerb von Nutzungsrechten für Gräber zur Bestattung von Särgen	Gebühr
1.1 Einzel-Wahlgrab für Kinder 1 Sarg für Kinder bis fünf Jahre, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wählbar, Pflegepflicht, Verlängerung möglich Verlängerung pro Jahr:	340 €/Stelle 17 €
1.2 Einzel-Wahlgrab 1 Sarg, zusätzlich bis zu 2 Urnen, Nutzungsdauer 25 Jahre, Grabstelle wählbar, Pflegepflicht, Verlängerung möglich Verlängerung pro Jahr:	1.240 €/Stelle 49 €
1.3 Einzel-Wahlgrab im Memoriam-Garten 1 Sarg, zusätzlich bis zu 2 Urnen, Nutzungsdauer 25 Jahre, Grabstelle wählbar, Abschluss Dauerpflegevertrag erforderlich, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung möglich Verlängerung pro Jahr:	1.240 €/Stelle 49 €
1.4 Einzel-Wahlgrab in besonderer Lage an der Eiche (Sarg) 1 Sarg, zusätzlich bis zu 2 Urnen, Nutzungsdauer 25 Jahre, Grabstelle wählbar, Pflegepflicht, Verlängerung möglich Verlängerung pro Jahr:	2.480 €/Stelle 99 €
1.5 Familien-Wahlgrab (1 Platz) 1 Sarg, zusätzlich bis zu 2 Urnen, Nutzungsdauer 25 Jahre, Familiengrab beinhaltet mindestens 4 Wahlgräber, Grabstelle wählbar, Pflegepflicht, Verlängerung möglich Verlängerung pro Jahr:	1.150 €/Stelle 46 €
1.6 Einzel-Rasenreihengrab 1 Sarg, Nutzungsdauer 25 Jahre, Grab wird nach Reihe vergeben, keine Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich	1.950 €/Stelle
1.7 Doppel-Rasenreihengrab 2 Säрге, Nutzungsdauer 25 Jahre, Grab wird nach Reihe vergeben, keine Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich <u>Bei Belegung der zweiten Grabstelle:</u> Verlängerungspflicht bis zur Mindestruhezeit von 25 Jahren bei Belegung der zweiten Grabstelle	3.450 €/Stelle 138 €/Jahr
2. Erwerb von Nutzungsrechten für Gräber zur Bestattung von Urnen	Gebühr
2.1 Urnenwahlgrab Bis zu 4 Urnen einer Familie, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wählbar, Pflegepflicht, Verlängerung möglich Verlängerung pro Jahr:	910 €/Stelle 45 €
2.2 Einzel-Urnenreihengrab im Memoriam-Garten 1 Urne, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, Abschluss Dauerpflegevertrag erforderlich, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung möglich Verlängerung pro Jahr:	630 €/Stelle 31 €

2.3	Doppel-Urnenwahlgrab im Memoriam-Garten Eine Partnergrabstätte mit 2 Urnen, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle kann gewählt werden, Abschluss Dauerpflegevertrag erforderlich, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung möglich Verlängerung pro Jahr:	860 €/Stelle 45 €
2.4	Einzel-Urnenrasenreihengrab 1 Urne, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich	1.000 € /Stelle
2.5	Doppel-Urnenrasenreihengrab Eine Partnergrabstätte mit 2 Urnen, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung möglich nicht möglich <u>Bei Belegung der zweiten Grabstelle:</u> Verlängerungspflicht bis zur Mindestruhezeit von 20 Jahren bei Belegung der zweiten Grabstelle	1.360 €/Stelle 68 €/Jahr
2.6	Einzel-Urnengrab im Heidelbeerfeld 1 Urne, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung möglich Verlängerung pro Jahr	740 €/Stelle 37 €
2.7	Einzel-Baumurnengrab 1 Urne an einem Baum, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich	1.000 €/Stelle
2.8	Einzel-Urnengrab in besonderer Lage an der Eiche 1 Urne an der großen Eiche (FH Reppenstedt neu), Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich	1.700 €/Stelle
2.9	Doppel-Urnengrab in besonderer Lage an der Eiche 2 Urne an der großen Eiche (FH Reppenstedt neu), Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich <u>Bei Belegung der zweiten Grabstelle:</u> Verlängerungspflicht bis zur Mindestruhezeit von 20 Jahren bei Belegung der zweiten Grabstelle	3.400 €/Stelle 170 €/Jahr
2.10	Anonymes Urnengrab 1 Urne, Nutzungsdauer 20 Jahre, Keine Trauerfeier am Grab möglich, Grabstelle wird durch Verwaltung vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich	280 €/Stelle
3.	Benutzung der Friedhofskapellen	Gebühr
3.1	Benutzung der Friedhofskapelle	190 €/Stelle
3.2	Benutzung der Gutskapelle in Heiligental für eine Trauerfeier	190 €/Stelle
3.3	Benutzung der Gutskapelle für andere Zwecke	290 €/Stelle
4.	Begräbnisgebühren (Beisetzung, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle)	Gebühr
4.1	Für eine Kindergrabstelle	359 €
4.2	Für eine Wahlgrabstelle	491 €
4.3	Für eine Urnengrabstelle	184 €
4.4	Für eine anonyme Urnengrabstelle	152 €
4.5	Für eine Rasenreihengrabstelle	607 €
4.6	Zuschläge für besondere Ereignisse a. Bei Schnee und/oder Frost von mehr als 15cm Tiefe b. Bei Beisetzung oder Trauerfeier am Samstag c. Kostenzuschlag für unvorhergesehene Arbeiten (nur auf Anforderung und Genehmigung der Friedhofsverwaltung)	30 % 20 % 18 € pro angefangene 15 Minuten
5.	Sonstige Leistungen	
5.1	Umbettung	Tatsächlicher Aufwand
5.2	Einebnen von Grabstellen Entfernen des Grabmals, des Fundaments, der Umrandung und der Bepflanzung	Tatsächlicher Aufwand

5.3 Vorzeitige Einebnung einer Grabstelle	
a. Gebühr für die vorzeitige Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist pro Jahr und Grabstelle	35 €
b. Verwaltungsgebühr für die vorzeitige Einebnung	40,75 €
5.4 Grabmalgenehmigung	
Prüfung der satzungsmäßigen Aufstellung des Grabsteines sowie die jährlich durchzuführen- den Standsicherheitsüberprüfungen durch den Friedhofsträger	40,75 €

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Reppenstedt, den 11.06.2026

gez.

Gärtner

Samtgemeindebürgermeister